

Steuerrecht

Wie ist mit dem «Schwarzgeld» eines dementen Elternteils umzugehen?

Frage:

Unser im Kanton Glarus wohnhafter Vater ist an Demenz erkrankt und nicht mehr in der Lage, seine persönlichen Angelegenheiten zu regeln. Innerhalb der Familie bzw. unter den Geschwistern ist eine Grundsatzdiskussion entbrannt, wie die persönliche Fürsorge und die finanzielle Verwaltung sichergestellt werden sollen. Es besteht Einigkeit darüber, dass der noch lebende Elternteil nicht mehr urteilsfähig ist. Es wäre deshalb naheliegend, eine Vertretungsbeistandschaft durch die Vormundschaftsbehörde errichten zu lassen. Ich bin bereit, die Vertretungsbeistandschaft zu übernehmen. Es stellt sich aber ein Problem. Unser Vater hat in den vergangenen Jahren eine stattliche Summe Schwarzgeld beiseitegelegt und gegenüber den Steuerbehörden nicht deklariert. Ich weiss nicht, wie ich bei einer allfälligen Übernahme der Vertretungsbeistandschaft mit dem Problem des Schwarzgeldes umzugehen habe. Ich möchte am liebsten gegenüber der Steuerbehörde den Umstand, dass Vater Steuern hinterzogen hat, deklarieren. Dem widersprechen die beiden anderen Geschwister vehement mit dem Hinweis, dass sich der Beistand, der eine Steuererklärung im Wissen unterschreibt, dass sie falsch ist, keiner Pflichtwidrigkeit schuldig mache und zudem die Straf- und Nachsteuern tiefer seien, wenn sie erst mit dem Tod deklariert würden, was offenbar die Geschwister zu tun bereit sind. Ferner interessiert mich, ob es einen Unterschied macht, ob das während Jahren hinterzogene Schwarzgeld vor oder erst beim Tod deklariert wird.

Name der Redaktion bekannt

Antwort:

Nicht mehr urteilsfähige Personen sind grundsätzlich nicht mehr handlungsfähig (vgl. [Art. 18 ZGB](#)). Ihr Vater kann deshalb keine rechtsgeschäftlichen Handlungen mehr vornehmen, insbesondere Vollmachten erteilen oder Steuererklärungen unterzeichnen. Er bedarf dazu eines Stellvertreters. Entweder hat er einen solchen im Rahmen eines Vorsorgeauftrages bestimmt (siehe dazu [Art. 360 ff. ZGB](#)), oder es muss eine Vertretungsbeistandschaft errichtet werden (vgl. [Art. 394 ZGB](#)). Das gilt auch für nahe Angehörige; diesen steht lediglich in medizinischen Angelegenheiten ein gesetzliches Stellvertretungsrecht zu (vgl. [Art. 378 ZGB](#)). Nur Ehegatten und eingetragenen Partnern steht ein weitergehendes Stellvertretungsrecht zu (vgl. [Art. 374 ff. ZGB](#)).

Die Steuerverwaltung des Kantons Glarus hat sich zu Ihrer anonymisierten Anfrage mir gegenüber wie folgt geäußert:

Zum einen bitten Sie um Mitteilung, ob ein rechtsgeschäftlich bestellter Stellvertreter oder ein von der Vormundschaftsbehörde ernannter Vertretungsbeistand straf- und steuerrechtlich haftbar wird, wenn er im Wissen um die Unrichtigkeit die Steuererklärung des Verbeiständeten unterzeichnet (I). Zum anderen erkundigen Sie sich hinsichtlich des Unterschiedes, wenn das während Jahren hinterzogene Schwarzgeld vor oder erst im Todesfall deklariert wird (II). Wir haben Ihre Anfragen geprüft und lassen uns wie folgt verlauten:

(I) Nach Art. 213 des Steuergesetzes des Kantons Glarus (StG) bzw. Art. 177 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) wird, wer vorsätzlich als Vertreter des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft. Nach Abs. 2 beträgt die Busse bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 50 000 Franken. Der mitwirkende Dritte haftet überdies für die Nachsteuer solidarisch bis zum Betrag der hinterzogenen Steuer.

Objektiv muss es sich um einen Vertreter im Rahmen eines gültigen Vertretungsverhältnisses handeln. Das Vertretungsverhältnis kann von Gesetzes wegen bestehen oder seine Grundlage in einer vertraglichen Vereinbarung haben. Diese Voraussetzung wird durch einen rechtsgeschäftlich bestellten Stellvertreter oder einen von der Vormundschaftsbehörde ernannten Vertretungsbeistand ohne Weiteres erfüllt. Die strafbare Verhaltensweise muss darauf gerichtet sein, zugunsten der vertretenen Person eine Steuerhinterziehung zu bewirken. Sie kann in einem Unterlassen bestehen, soweit die Verfahrenspflichten im betreffenden Steuerrechtsverhältnis auf den Vertreter übergehen. Wird der Vertreter demgegenüber – wie namentlich bei der vertraglichen Vertretung – nicht selber mitwirkungspflichtig, verbleiben die Verfahrenspflichten mithin bei der vertretenen Person, so kann nur ein Tätigwerden des Vertreters die Strafbarkeit begründen (Bsp. unwahre Angaben). Ein rechtsgeschäftlich bestellter Stellvertreter

Pflegerecht 2014 - S. 187

erfüllt den Tatbestand also jeweils lediglich durch ein Tätigsein, ein von der Vormundschaftsbehörde ernannter Vertretungsbeistand auch durch Unterlassen. Im vorliegenden Fall muss je nach konkreter Vorgehensweise auch diese Tatbestandsvoraussetzung bejaht werden.

Im subjektiven Tatbestand wird Vorsatz gefordert. Der Vorsatz des Vertreters muss sich sowohl auf die Unrichtigkeit der Angaben als auch auf deren Folgen für die Veranlagung der vertretenen Person oder den Bezug ihrer Steuern erstrecken. In dem durch Sie geschilderten Sachverhalt kann Vorsatz sicherlich bejaht werden. Somit wären alle Tatbestandselemente erfüllt, und es müsste eine Busse gegen den Vertreter ausgesprochen werden.

(II) Es ist zu prüfen, in welcher Hinsicht sich die Folgen einer straflosen Selbstanzeige von denjenigen der vereinfachten Nachbesteuerung von Erben unterscheiden. Zeigt die steuerpflichtige Person nach Art. 211 Abs. 3 StG bzw. Art. 175 Abs. 3 DBG erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn kumulativ (1.) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist, (2.) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und (3.) sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer

bemüht. Nach Art. 175 Abs. 1 StG bzw. Art. 152 Abs. 1 DBG erlischt das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

Nach Art. 176a Abs. 1 StG bzw. Art. 153a Abs. 1 DBG haben alle Erben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn kumulativ (1.) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist, (2.) sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und (3.) Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen und (4.) sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen. Nach Abs. 2 wird die Nachsteuer aber im Vergleich zur straflosen Selbstanzeige nur für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert. Der Hauptunterschied besteht demzufolge also vor allem darin, wie weit zurück die Nachsteuer erhoben werden kann.

Markus Schwitter

lie. oee. HSG, dipl. Steuerexperte, Hauptabteilungsleiter

Der Stellungnahme der kantonalen Steuerverwaltung ist beizufügen, dass für die Anlage und die Aufbewahrung von Vermögenswerten, die im Rahmen einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft verwaltet werden, zusätzlich die Vorschriften der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) vom 4. Juli 2012 (SR 211.223.11) zu beachten sind.

Prof. Dr. iur.

Hardy Landolt

LL.M., Rechtsanwalt und Notar, Glarus

Der konkrete Fall

In dieser Rubrik beantworten unsere Spezialisten Leserfragen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller wird namentlich genannt oder bleibt auf Wunsch anonym. Wir behalten uns vor, lange Fragen gekürzt abzdrukken. Es besteht kein Recht auf Beantwortung bzw. Publikation.

Bitte senden Sie uns Ihre Fragen per E-Mail an:

redaktion@pflgerecht.ch